



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/32/6 - TC/29/6

ORIGINAL : französisch

DATUM : 23. März 1993

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Zweiunddreissigste Tagung
Genf, 21. und 22. April 1993

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Neunundzwanzigste Tagung
Genf, 21. April 1993

RICHTLINIEN BEZUEGLICH IM WESENTLICHEN ABGELEITETE SORTEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Dieses Dokument enthält eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen, die auf der sechsten Sitzung mit internationalen nichtamtlichen Organisationen am 30. Oktober 1992 von diesen Organisationen abgegeben wurden. Die Zusammenfassung betrifft nur die Grundsatzfragen bezüglich der Inkraftsetzung der Bestimmungen des Artikels 14 Absatz 5 der Akte von 1991, für die noch Meinungsunterschiede bestehen oder für die eine eingehendere Erörterung zweckmässig erscheint; sie geht nicht in die Bemerkungen ein, die die Bestimmungen selbst in Frage stellen.
2. Der AIPH erklärte*, dass seine Positionen weitgehend mit den schriftlichen Bemerkungen von ASSINSEL und COMASSO übereinstimmen; dieser Verband wird insoweit in der Folge nicht erwähnt werden.
3. Die Anlage zu diesem Dokument enthält eine Tabelle, die für jeden Änderungsvorschlag zu Dokument IOM/6/2 auf die betreffenden Absätze des Dokuments IOM/6/5 verweist.

Natur der Richtlinien

4. In ihrer schriftlichen Stellungnahme erklärte die COMASSO, dass die Richtlinien eine Anleitung für den Gesetzgeber sein und Raum für die Regelung der Einzelheiten lassen sollten, die sich aus der praktischen Anwendung der Bestimmungen ergeben würden.

* Im Interesse der Kürze dieses Dokuments wurden im allgemeinen die Stellungnahmen den Organisationen selbst und nicht den jeweiligen Sprechern zugewiesen.

5. Während der Diskussion vertrat ASSINSEL die Meinung, dass die Adressaten der Richtlinien hauptsächlich die Züchter und gegebenenfalls die Gerichte sein würden.

6. Andererseits befürwortet ASSINSEL die Einführung schiedsrichterlicher Regeln, die selbstverständlich den Richtlinien nahekommen würden, sowie eine diesbezügliche Zusammenarbeit mit der UPOV. Das gleiche gilt für COMASSO. Die CIOPORA äusserte Zurückhaltung zu dieser Frage.

Uebereinstimmung mit der Ursprungsorte

7. ASSINSEL und COMASSO meinten, dass die betreffende Voraussetzung die Frage betreffe, ob die Essenz des Genotyps - oder der wesentliche Inhalt des Genoms - der Ursprungsorte in der abgeleiteten Sorte zu finden sei. UPEPI könnte der gleichen Meinung sein, da sie in bezug auf den Satzteil "die Komplexität der genetischen Aenderung" bemerkte, dass aus einer einfachen genetischen Aenderung eine Mutante entstehen könnte, die die "Ausprägung der wesentlichen Merkmale ..." nicht beibehält.

8. ASSINSEL und COMASSO befürworteten die Festsetzung von Schwellenwerten für die Uebereinstimmung; ASSINSEL wünscht, dass der Begriff der Schwellenwerte in dem überarbeiteten Dokument IOM/6/2 erwähnt wird.

9. Aus verschiedenen Wortmeldungen von AIPPI, CIOPORA und FICPI ergibt sich anscheinend, dass diese die Frage der Uebereinstimmung einerseits auf den Phänotyp - und nicht den Genotyp - und andererseits auf die gewerbliche Bedeutung der betreffenden Merkmale bzw. die gewerbliche Rolle der betreffenden Sorten abstellen.

Beziehungen zur Frage der Unterscheidbarkeit (der Mindestabstände zwischen den Sorten)

10. ASSINSEL hob in ihrer schriftlichen Stellungnahme und in ihren Wortmeldungen hervor, dass die Frage der Uebereinstimmung von der Frage der Unterscheidbarkeit (oder der Mindestabstände zwischen den Sorten) unabhängig sei. CIOPORA beharrte im Gegenteil auf die Verbindung zwischen diesen Fragen sowie auf die Möglichkeit der Erstellung eines einzigen Standards, der sowohl durch die Behörden im Erteilungsverfahren als auch die Gerichte im Durchsetzungsverfahren angewandt werden könnte. Dokument CAJ/32/3-TC/29/3 geht in diese Frage ein.

Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorte in bestimmten Fällen

11. ASSINSEL, COMASSO und UPEPI verwiesen auf den Fall der Hybriden.

12. Ferner führte ein Vertreter der ASSINSEL aus, dass aus einer einfachen Kreuzung, gefolgt durch Auslese in der Nachkommenschaft, keine im wesentlichen abgeleitete Sorte entstehen könnte. Die angestrebte Lösung war zuvor durch einen anderen Vertreter von ASSINSEL sowie durch den Vertreter Deutschlands verneint worden.

Abstammung der (angeblich im wesentlichen abgeleiteten) Sorte

13. FICPI und UPEPI sprachen sich zugunsten eines Systems aus, in dem die Sortenschutzämter in der Lage sein würden, Information über die Abstammung der Sorten zu geben. ASSINSEL war der entgegengesetzten Meinung.

14. In dieser Hinsicht ist zu bemerken, dass einige Verbandsstaaten bereits vorsehen, dass der Züchter verpflichtet ist, ausführliche Informationen über die Abstammung der Sorte zu geben und dass diese Information zu veröffentlichen ist.

Beweislast

15. AIPH (unter Vorbehalt), ASSINSEL und COMASSO sprachen sich zugunsten einer Erleichterung der Beweislast in bezug auf die Abstammung der angeblich im wesentlichen abgeleiteten Sorte von der angeblichen Ursprungssorte aus.

16. Die Umkehr der Beweislast wurde von AIPPI, CIOPORA und UPEPI befürwortet. Jedoch könnte eine ihrer Wortmeldungen bedeuten, dass die CIOPORA diese Umkehr von der Glaubhaftmachung einer Verletzung auf der Grundlage phänotypischer Ähnlichkeiten abhängig machen würde. Diese Voraussetzung wurde ebenfalls von FICPI erwähnt.

Zwangslizenzen

17. AIPPI, ASSINSEL und CIOPORA ergriffen das Wort zu dieser Frage und meldeten Einwendungen gegen die Erteilung von Zwangslizenzen zur Ermöglichung der Auswertung einer im wesentlichen abgeleiteten Sorte.

Uebergangsbestimmungen

18. Diese Frage wurde in den Absätzen 15 bis 23 des Dokuments CAJ/31/4 behandelt, und der Verwaltungs- und Rechtsausschuss könnte sie im Rahmen des Tagesordnungspunktes 10 behandeln.

19. Zwei Vertreter von ASSINSEL und der Vertreter von AIPPI gingen auf diese Frage ein. ASSINSEL war nicht in der Lage, eine abschliessende Position abzugeben; die Ausführungen des Vertreters von AIPPI dürften als Unterstützung für den vorbehaltlosen Uebergang vom alten zum neuen Recht ausgelegt werden.

20. CIOPORA erwähnte die Probleme, die sich aus dem gleichzeitigen Bestehen des alten und des neuen Rechtes in verschiedenen Staaten ergeben würden.

[Anlage folgt]

ANLAGE

AENDERUNGSVORSCHLAEGE ZU DOKUMENT IOM/6/2

Absätze des Dokuments IOM/6/2

Absatz 11

Absatz 12

Absatz 14

Absätze 15, 17 und 18

Absatz 16

Anlage, Absatz 2.2.i)

Anlage, Absatz 4.1.ii)

Anlage, Absatz 6.1.iii)

Anlage, Absatz 6.1.iv)

Beispiel 8

Absätze des Dokuments IOM/6/5

Absätze 27 und 28

Absätze 30 und 31

Absätze 33, 35.2 und 37

Absätze 42 bis 44

Absätze 86 bis 91

Absätze 47 bis 49, 51, 55 und 56

Absatz 71

Absatz 79

Absatz 81

Absatz 83

Absatz 85

[Ende des Dokuments]